

Satzung

-gemeinnütziger Verein-

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Spoterleben-Nordhorn

(Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „ e.V.“)

Er hat seinen Sitz in: 48531 Nordhorn

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 AO Abs. 2 Nr. 3 und 4 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Wir unterstützen überwiegend durch sportliche Veranstaltungen und sonstiger Veranstaltungen Menschen mit verkürzter Lebenserwartung und schweren Krankheitsverläufen. Primär im Bereich Kinder- und Jugendhospiz. Hier sehen wir in unserer Gesamtmotivation des Vereins den Handlungsbedarf.

Ebenfalls sollen regionale Unternehmen mit einer Bedürftigkeit bedacht werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der oberhalb aufgeführten Institutionen im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung (AO).

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Vereins-Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Woche erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Abstimmungen des Ausschlusses nach ordnungsgemäßer Ladung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorsitzenden und der Kassenwart vertreten den Verein. Auch zugehörige Mitglieder dürfen nach Rücksprache mit den Vorsitzenden entscheiden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits sowie die Mittelverfügung von mehr als im Rahmen der vorhanden finanziellen Mittel die Zustimmung mit 2/3 Stimmmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Mitgliederaufnahmen, sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert,
- mindestens einmal jährlich
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
- wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) Absprache der Veranstaltungen für das anstehende Jahr c) Genehmigung der Jahresrechnung d) Wahl des Vorstandes e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder f) Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat der vorstehenden zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Fördervereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen können in digitaler Form oder auf dem Postweg erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Kinderhospiz Löwenherz die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Nordhorn, den 25.02.2022